

13.468 n Parlamentarische Initiative. Ehe für alle (Fraktion GL)

Geltendes Recht

Entwurf der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates

Stellungnahme des Bundesrates

vom 30. August 2019

vom 29. Januar 2020

Mehrheit

Minderheit (Nidegger, Bregy, Geissbühler,
Haab, Schwander, Walliser)

Eintreten

Nichteintreten

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Ehe für alle)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30.

August 2019¹,

und in die Stellungnahme des Bundesrates

vom 29. Januar 2020²,

beschliesst:

¹ BBl 2019 8595

² BBl 2020 ...

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 92

II. Beitragspflicht

Hat einer der Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung in guten Treuen Veranstaltungen getroffen, so kann er bei Auflösung des Verlöbnisses vom andern einen angemessenen Beitrag verlangen, sofern dies nach den gesamten Umständen nicht als unbillig erscheint.

Art. 92

II. Beitragspflicht

Hat eine oder einer der Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung in guten Treuen Veranstaltungen getroffen, so kann sie oder er bei Auflösung des Verlöbnisses von der oder dem andern einen angemessenen Beitrag verlangen, sofern dies nach den gesamten Umständen nicht als unbillig erscheint.

Mehrheit

Art. 94

A. Ehefähigkeit

¹ Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

² ...

Art. 94

A. Ehefähigkeit

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Mehrheit

Art. 96

II. Frühere Ehe

Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass die frühere Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Art. 96

II. Frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft

Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Minderheit (Nidegger, Geissbühler, Haab, Schwander, Tuena, Walliser)

Gemäss geltendem Recht

(Art. 96, 97a, 98 Abs. 1, 102 Abs. 2, 105 Ziff. 1, 160 Abs. 2 und 3, 163 Abs. 1, 182 Abs. 2 ZGB; Art. 9g Schlusstitel; Art. 1, 2, 3-8, 9 Abs. 1 Bst. b und bbis, 26, 35, 35a Partnerschaftsgesetz; Art 43 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2 und 3, 50, 51 Bst. b, 52 Abs. 2 und 3, 60a, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1, 65a-65d IPRG)

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Art. 97a**

A^{bis}. Umgehung des Ausländerrechts

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Brautleute an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 98

B. Vorbereitungsverfahren

I. Gesuch

¹ Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams.

² Sie müssen persönlich erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens bewilligt.

³ Sie haben ihre Personalien mittels Dokumenten zu belegen und beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen; sie legen die nötigen Zustimmungen vor.

Entwurf der Kommission**Mehrheit****Art. 97a**

A^{bis}. Umgehung des Ausländerrechts

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine oder einer der Verlobten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 98 Abs. 1**Mehrheit**

¹ Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes einer oder eines der Verlobten.

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

¹ *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Stellungnahme des Bundesrates

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

⁴ Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

Art. 102

II. Form

¹ Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte richtet an die Braut und an den Bräutigam einzeln die Frage, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen.

³ Bejahen die Verlobten die Frage, wird die Ehe durch ihre beidseitige Zustimmung als geschlossen erklärt.

Art. 105

B. Unbefristete Ungültigkeit

I. Gründe

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist und die frühere Ehe nicht durch Scheidung oder Tod des Partners aufgelöst worden ist;
2. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten nicht urteilsfähig ist und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;

*Art. 102 Abs. 2***Mehrheit**

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte richtet an die Verlobten einzeln die Frage, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen.

Art. 105 Ziff. 1

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

Mehrheit

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson lebt und die frühere Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst worden ist;

Minderheit (Nidegger, ...)

² *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Minderheit (Nidegger, ...)

1. *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht

3. die Eheschliessung infolge Verwandtschaft unter den Ehegatten verboten ist;
4. einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will;

Art. 160**B. Name**

¹ Jeder Ehegatte behält seinen Namen.

² Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

³ Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien.

Entwurf der Kommission*Art. 160 Abs. 2 und 3***Mehrheit**

² Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

³ Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

Stellungnahme des Bundesrates**Minderheit** (Nidegger, ...)

² *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

³ *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****Art. 163**

E. Unterhalt der Familie
I. Im Allgemeinen

¹ Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

² Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

³ Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Art. 163 Abs. 1

Mehrheit

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Minderheit (Nidegger, ...)

¹ *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Art. 182

B. Ehevertrag
I. Inhalt des Vertrages

¹ Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden.

² Die Brautleute oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

1. ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat;
2. einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.

Art. 252

A. Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

Art. 182 Abs. 2

Mehrheit

² Die Verlobten oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

Minderheit (Nidegger, ...)

² *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Art. 252 Abs. 2

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

¹ Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

Mehrheit

² Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

² ...

³ Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

Mehrheit**Zweiter Abschnitt: Die
Vaterschaft des Ehemannes****Mehrheit**

Minderheit (Flach, Aebischer Matthias, Arslan, Bauer, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Marti Min Li, Mazzone, Merlini, Naef, Wasserfallen Flavia)

² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

(siehe Gliederungstitel vor Art. 255, Art. 259a)

Minderheit (Flach, ...)

Gliederungstitel vor Art. 255

**Zweiter Abschnitt: Die
Elternschaft des Ehemannes
oder der Ehefrau**

(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)

Minderheit (Flach, ...)

Art. 259a

F. Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren

¹ Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet, so gilt die Ehefrau als der andere Elternteil.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

² Hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils sind die Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung des Vaters sinngemäss anwendbar.

(siehe Art. 252 Abs. 2, ...)

**Schlusstitel:
Anwendungs- und
Einführungsbestimmungen**

Mehrheit

Art. 9g

4a. Güterrecht der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ... im Ausland geschlossenen Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts

¹ Für gleichgeschlechtliche Ehepaare, die vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ...⁴ die Ehe im Ausland geschlossen haben, gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag oder Vermögensvertrag etwas anderes vereinbart haben.

² Vor der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung kann jeder Ehegatte dem andern schriftlich bekannt geben, dass der bisherige Güterstand nach Artikel 18 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵ (PartG) bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

Minderheit (Nidegger, ...)

Art. 9g

Streichen

(siehe Art. 94, ...)

4 AS ...; BBI ...
5 SR 211.231

Geltendes Recht

Entwurf der Kommission

Stellungnahme des Bundesrates

³ Der bisherige Güterstand nach Artikel 18 PartG wird ebenfalls beibehalten, wenn bei der abschliessenden Inkraftsetzung dieser Änderung eine Klage hängig ist, die die Auflösung des Güterstandes nach schweizerischem Recht bewirkt.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt Artikel 9g Absatz 2 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches sechs Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁶

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**1. Kapitel: Gegenstand****Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Mehrheit*Art. 1*

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung des Zivilgesetzbuches vom ...⁷ begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Art. 2 Grundsatz

¹ Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

² Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

³ Der Personenstand lautet: «in eingetragener Partnerschaft».

Mehrheit*Art. 2*

Aufgehoben

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

⁶ SR 211.231
⁷ AS ...; BBI ...

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****2. Kapitel: Die Eintragung der Partnerschaft****Mehrheit****Minderheit** (Nidegger, ...)**2. Kapitel:***Aufgehoben**Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)***1. Abschnitt: Voraussetzungen und Eintragungshindernisse****1. Abschnitt:***Aufgehoben**Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)***Art. 3** Voraussetzungen**Mehrheit****Minderheit** (Nidegger, ...)*Art. 3*

¹ Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

*Aufgehoben**Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

² ...

Art. 4 Eintragungshindernisse**Mehrheit****Minderheit** (Nidegger, ...)*Art. 4*

¹ Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister können keine eingetragene Partnerschaft eingehen.

*Aufgehoben**Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

² Beide Partnerinnen oder Partner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sind.

2. Abschnitt: Verfahren**Mehrheit****Minderheit** (Nidegger, ...)**2. Abschnitt:***Aufgehoben**Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****Art. 5** Gesuch

¹ Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen.

² Die beiden Partnerinnen oder Partner müssen persönlich erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt.

³ Die beiden Partnerinnen oder Partner legen die erforderlichen Dokumente vor. Sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft erfüllen.

⁴ Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

Mehrheit**Art. 5**

Aufgehoben

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Art. 6 Prüfung

¹ Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse sowie keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch um Eintragung offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen oder Partner entspricht.

Mehrheit**Art. 6**

Aufgehoben

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

³ In den Fällen nach Absatz 2 hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerinnen oder Partner an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

⁴ Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

Art. 7 Form

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben.

² Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Mehrheit

Art. 7

Aufgehoben

Mehrheit

Art. 8

Aufgehoben

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Minderheit (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht**Art. 9** Unbefristete Ungültigkeit

1 Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

- a. zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
- b. bei der Eintragung Artikel 4 verletzt wurde;
- c. eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will;
- d. eine der Partnerinnen oder einer der Partner der Eintragung der Partnerschaft nicht aus freiem Willen zugestimmt hat;
- e. eine der Partnerinnen oder einer der Partner minderjährig ist, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Eintragung entspricht den überwiegenden Interessen dieser Partnerin oder dieses Partners.

Entwurf der Kommission**Art. 9 Abs. 1 Bst. b und bbis**

1 Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

Mehrheit

- b. die Partnerinnen oder Partner Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- bbis. zur Zeit der Eintragung eine der Partnerinnen oder einer der Partner bereits in eingetragener Partnerschaft lebte oder verheiratet war und die frühere eingetragene Partnerschaft oder Ehe nicht aufgelöst worden ist;

Stellungnahme des Bundesrates**Minderheit (Nidegger, ...)**

- b. *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 94, ...)
- bbis *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

² Während des Bestehens einer eingetragenen Partnerschaft wird die Klage von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner von Amtes wegen erhoben. Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

Art. 26 Eheschliessung

Eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

Mehrheit

Art. 26

*Aufgehoben***Minderheit** (Nidegger, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)*

Mehrheit

4a. Kapitel: Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Minderheit (Nidegger, ...)**4a. Kapitel***Streichen**(siehe Art. 94, ...)***Mehrheit**Art. 35 *Umwandlungs-
erklärung*

¹ Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

² Sie müssen vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre

Art. 35

*Streichen**(siehe Art. 94, ...)***Art. 35**

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

³ Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegen-
genommen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Mehrheit

Art. 35a Wirkungen der Umwandlungserklärung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

² Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

³ Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.

⁴ Ein bestehender Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig.

Minderheit (Nidegger, ...)

Art. 35a Streichen

(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁸ über das Internationale Privatrecht****Art. 43***Art. 43 Abs. 1 und 2***I. Zuständigkeit**

¹ Die schweizerischen Behörden sind für die Eheschliessung zuständig, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat.

Mehrheit

¹ Die schweizerischen Behörden sind für die Eheschliessung zuständig, wenn einer der Verlobten in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat.

Minderheit (Nidegger, ...)

¹ *Gemäss geltendem Recht* (siehe Art. 94, ...)

² Ausländischen Brautleuten ohne Wohnsitz in der Schweiz kann durch die zuständige Behörde die Eheschliessung in der Schweiz auch bewilligt werden, wenn die Ehe im Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Brautleute anerkannt wird.

² Ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz kann durch die zuständige Behörde die Eheschliessung in der Schweiz auch bewilligt werden, wenn die Ehe im Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Verlobten anerkannt wird.

² *Gemäss geltendem Recht* (siehe Art. 94, ...)

³ Die Bewilligung darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil eine in der Schweiz ausgesprochene oder anerkannte Scheidung im Ausland nicht anerkannt wird.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****Art. 45**

III. Eheschliessung im Ausland

¹ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt.

² Sind Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.

³ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

Art. 50

III. Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Ehegatten ergangen sind.

Art. 45 Abs. 2 und 3**Mehrheit**

² Ist einer der Verlobten Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.

³ Aufgehoben**Mehrheit****Art. 50**

III. Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Ehegatten ergangen sind; oder

Minderheit (Nidegger, ...)

² Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)

³ Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

- b. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Art. 51**Art. 51 Bst. b****I. Zuständigkeit**

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:

- a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89);
- b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 63, 64);
- c. in den übrigen Fällen die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für Klagen oder Massnahmen betreffend die Wirkungen der Ehe zuständig sind (Art. 46, 47).

Mehrheit

- b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 60a, 63, 64);

Minderheit (Nidegger, ...)

- b. *Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 94, ...)*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****Art. 52***Art. 52 Abs. 2 und 3*

II. Anwendbares Recht

1. Rechtswahl

a. Grundsatz

¹ Die güterrechtlichen Verhältnisse unterstehen dem von den Ehegatten gewählten Recht.

² Die Ehegatten können wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschliessung haben werden, und dem Recht eines ihrer Heimatstaaten. Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Mehrheit

² Die Ehegatten können wählen zwischen:

- a. dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschliessung haben werden;
- b. dem Recht des Ortes der Eheschliessung; und
- c. dem Recht eines ihrer Heimatstaaten.

³ Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

Mehrheit*Art. 60a*

3. Zuständigkeit am Eheschliessungsort

Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind die schweizerischen Gerichte am Ort der Eheschliessung für Klagen auf Scheidung oder Trennung zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben.

Minderheit (Nidegger, ...)

² *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 94, ...)

³ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 94, ...)

Minderheit (Nidegger, ...)*Streichen*

(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Art. 64**

V. Ergänzung oder Abänderung einer Entscheidung

¹ Die schweizerischen Gerichte sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Scheidung oder die Trennung zuständig, wenn sie diese selbst ausgesprochen haben oder wenn sie nach Artikel 59 oder 60 zuständig sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Minderjährigenschutz (Art. 85) sind vorbehalten.

^{1bis} Für den Ausgleich von Versorgungsansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Fehlt eine Zuständigkeit nach Absatz 1, so sind die schweizerischen Gerichte am Sitz der Vorsorgeeinrichtung zuständig.

² Die Ergänzung oder Abänderung eines Trennungs- oder Scheidungsurteils untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Namen (Art. 37–40), die Unterhaltspflicht der Ehegatten (Art. 49), das eheliche Güterrecht (Art. 52–57), die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 82 und 83) und den Minderjährigenschutz (Art. 85) sind vorbehalten.

Entwurf der Kommission

Art. 64 Abs. 1

Mehrheit

¹ Die schweizerischen Gerichte sind für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen über die Scheidung oder die Trennung zuständig, wenn sie diese selbst ausgesprochen haben oder wenn sie nach Artikel 59, 60 oder 60a zuständig sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Minderjährigenschutz (Art. 85) sind vorbehalten.

Minderheit (Nidegger, ...)

¹ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 94, ...)

Stellungnahme des Bundesrates

Geltendes Recht**Art. 65**

VI. Ausländische Entscheidungen

¹ Ausländische Entscheidungen über die Scheidung oder Trennung werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder im Heimatstaat eines Ehegatten ergangen sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden.

² Ist jedoch die Entscheidung in einem Staat ergangen, dem kein oder nur der klagende Ehegatte angehört, so wird sie in der Schweiz nur anerkannt:

- a. wenn im Zeitpunkt der Klageeinleitung wenigstens ein Ehegatte in diesem Staat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und der beklagte Ehegatte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte;
- b. wenn der beklagte Ehegatte sich der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts vorbehaltlos unterworfen hat, oder
- c. wenn der beklagte Ehegatte mit der Anerkennung der Entscheidung in der Schweiz einverstanden ist.

Entwurf der Kommission

Art. 65 Abs. 1

Mehrheit

¹ Ausländische Entscheidungen über die Scheidung oder Trennung werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:

- a. im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder im Heimatstaat eines der Ehegatten ergangen sind;
- b. in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten anerkannt werden; oder
- c. im Staat der Eheschliessung ergangen sind und es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage in einem der in Buchstabe a bezeichneten Staaten zu erheben.

Stellungnahme des Bundesrates**Minderheit** (Nidegger, ...)

¹ Gemäss geltendem Recht
(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates****Art. 65a**

I. Anwendung des dritten Kapitels

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss, mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 2.

Mehrheit*Art. 65a*

I. Anwendung des dritten Kapitels

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht

(siehe Art. 94, ...)

Art. 65b

II. Zuständigkeit am Eintragungsort bei Auflösung

Haben die Partnerinnen oder Partner keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keine oder keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind für Klagen oder Begehren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die schweizerischen Gerichte am Eintragungsort zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage oder das Begehren am Wohnsitz einer der Personen zu erheben.

Mehrheit*Art. 65b*

Aufgehoben

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht

(siehe Art. 94, ...)

Art. 65c

III. Anwendbares Recht

1 Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist schweizerisches Recht anwendbar; vorbehalten bleibt Artikel 49.

Mehrheit*Art. 65c*

II. Anwendbares Recht

Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist dessen Eherecht anwendbar.

Minderheit (Nidegger, ...)

Gemäss geltendem Recht

(siehe Art. 94, ...)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission****Stellungnahme des Bundesrates**

² Zusätzlich zu den in Artikel 52 Absatz 2 bezeichneten Rechten können die Partnerinnen oder Partner das Recht des Staates wählen, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist.

Mehrheit**Minderheit (Nidegger, ...)****Art. 65d***Art. 65d*

IV. Entscheidungen oder Massnahmen des Eintragsstaats

Aufgehoben

Gemäss geltendem Recht

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen werden in der Schweiz anerkannt, wenn:

(siehe Art. 94, ...)

- a. sie im Staat ergangen sind, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist; und
- b. es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage oder das Begehren in einem Staat zu erheben, dessen Zuständigkeit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des dritten Kapitels anerkannt ist.